

II-5339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/110-Parl/88

Wien, 15. September 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

2540 IAB

1988 -09- 19

zu 2596 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2596/J-NR/88, betreffend Errichtung des antifaschistischen Denkmals auf dem Albertina-Platz in Wien, die die Abg. Wabl und Genossen am 15. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich darf zunächst generell festhalten, daß das Gutachten der Finanzprokuratur zur Klärung der Rechtslage in Auftrag gegeben wurde und daß darin festgestellt wurde, daß kein Zusammenhang zwischen der Errichtung der Tiefgarage und der Frage der oberirdischen Bebauung des Albertina-Platzes besteht. Auch wenn die Tiefgarage nicht errichtet wird, muß der Albertina-Platz aufgrund des Tauschvertrages aus dem Jahre 1973 unverbaut bleiben.

ad 1) und 3)

Die Bauordnung für Wien (§ 60 Abs. 1 lit. b) sagt, daß die Bewilligung zur Bauführung u.a. erforderlich ist für: "Die Errichtung aller sonstiger baulichen Anlagen über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren".

- 2 -

Es bedeutet dies, daß sicher die Fundamentplatte eine baubewilligungspflichtige Bauführung darstellt.

Andererseits besagt Abs. 2 des § 60, daß "für die Beurteilung als bauliche Anlage es ohne Belange ist, auf welche Dauer sie errichtet wird und ob sie im Grund verankert oder mit dem Grund nur durch Gewicht verbunden ist".

ad 2)

In den Bebauungsplänen der Stadt Wien sind Denkmäler nicht eingezeichnet, da es keine Widmungsflächen für Denkmäler gibt. Lediglich in den sogenannten "Stadtkarten" scheinen Denkmäler sowie auch alle anderen Bauwerke und Gebäude auf.

ad 4)

Ob es für die Errichtung von Denkmälern einer Baugenehmigung bedarf, hängt davon ab, ob sie als Bauwerke klassifiziert werden. Die Stadt Wien legt die Bauordnung offensichtlich dahingehend aus, daß ein Denkmal kein bewilligungspflichtiges Bauwerk ist.

ad 5) und 6)

Diese Frage kann nicht vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beantwortet werden. Sie wäre vielmehr an die Stadt Wien zu richten.

ad 7)

Ich kenne die endgültige Gestaltung dieses Denkmals noch nicht.

ad 8)

Es wurden in der Öffentlichkeit wiederholt Bedenken wegen des monumentalen Charakters des geplanten Denkmals auf dem Albertina-Platz geäußert, da dadurch der städtebauliche Eindruck dieses Platzes entscheidend verändert wird. Ich halte es aber nicht für die Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, den künstlerischen Wert eines Denkmals zu beurteilen.

- 3 -

ad 9)

Die Gründe für die Ablehnung bezogen sich auf die Bestimmungen des Tauschvertrages aus dem Jahre 1973 zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde Wien.

ad 10)

Eine Tiefgarage mit Lüftungsschächten, Ein- und Ausfahrten ist sicher ein Bauwerk.

ad 11)

Diese Tatsache ist nicht von mir, sondern von den Vertretern der Stadt Wien zu beurteilen.

Der Bundesminister:

